



^b
**UNIVERSITÄT
BERN**

Philosophisch-
humanwissenschaftliche
Fakultät

Studienplan für das Bachelor- und Masterstudium im Studiengang Sportwissenschaft

vom 1. September 2005 (Stand am 1. August 2009)

Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern

erlässt,

gestützt auf Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und Artikel 5 des Reglements über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 1. September 2005 (RSL) den folgenden Studienplan für den Studiengang Sportwissenschaft:

I. Bachelorstudium

1. Struktur und Regelstudienzeit

Art. 1 ¹ Das Bachelorstudium Sportwissenschaft umfasst 180 ECTS-Punkte, davon im Major 120 ECTS-Punkte und im Minor 60 ECTS-Punkte.

² Es ist in zwei Abschnitte gegliedert (Art. 8 RSL):

- a das Propädeutikum mit einer Regelstudienzeit von einem Jahr,
- b der zweite Studienabschnitt mit einer Regelstudienzeit von zwei Jahren.

Art. 2 ¹ Das Bachelorstudium Sportwissenschaft als Minor umfasst 30 oder 60 ECTS-Punkte.

² Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre (Art. 8 RSL).

2. Sportwissenschaft als Major

Art. 3 ¹ Das Propädeutikum beinhaltet Einführungsveranstaltungen im Umfang von 40 ECTS-Punkten zu den Bereichen:

- a sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen,
- b medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen,
- c forschungsmethodische Grundlagen,
- d sportpraktisch-methodische Grundlagen. *[Fassung vom 8.12.08]*

² Die Veranstaltungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten werden im Veranstaltungsplan (Anhang) festgelegt.

Art. 4 ¹ Das Propädeutikum ist bestanden, wenn die erforderlichen ECTS-Punkte erworben und folgende Notenbedingungen erfüllt sind (Art. 15 RSL):

- a alle Noten der Bereiche nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis d sind genügend, oder
- b in den Bereichen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b und d (nicht c) kann höchstens je eine ungenügende Note kompensiert werden, sofern sie nicht unter der Note 3.0 liegt und das ungerundete arithmetische Mittel des entsprechenden Bereichs mindestens 4.5 beträgt. *[Fassung vom 8.12.08]*

² Eine Notenkompensation erfolgt auf der Basis einer wiederholten Leistungskontrolle (Art. 44 Abs. 4 RSL). Es zählt die jeweils letzte Note. *[Fassung vom 8.12.08]*

Art. 5 Ein nicht bestandenenes Propädeutikum kann nicht wiederholt werden. *[Fassung vom 19.5.2008]*

Art. 6 ¹ Der zweite Studienabschnitt umfasst Lehrveranstaltungen und weitere Leistungen aus folgenden Gebieten:

- a vertiefende sportwissenschaftliche Pflichtveranstaltungen im Umfang von 20 ECTS-Punkten,
- b vertiefende sportwissenschaftliche Seminare im Umfang von 20 ECTS-Punkten,
- c vertiefende sportpraktisch-methodische Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 20 ECTS-Punkten. *[Fassung vom 8.12.08]*

² Die weiteren Leistungen umfassen:

- a berufsfeldbezogene Praktika: 10 ECTS-Punkte,
- b die Bachelorarbeit: 10 ECTS-Punkte.

³ Die Veranstaltungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten werden im Veranstaltungsplan (Anhang) festgelegt.

Art. 7 ¹ Mit der Bachelorarbeit zeigen die Studierenden, dass sie eine wissenschaftliche Fragestellung theoretisch und methodisch fundiert behandeln können.

² Themenvergabe, Betreuung und Benotung richten sich nach Artikel 19 RSL.

³ Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Monaten zu verfassen. *[Fassung vom 8.12.2008]*

⁴ Wird die Arbeit nicht termingerecht eingereicht, gilt sie als nicht bestanden. Bei wichtigen Gründen (Art. 40 RSL) kann die Direktorin bzw. der Direktor des Instituts für Sportwissenschaft eine Fristverlängerung gewähren. *[Fassung vom 8.12.2008]*

⁵ Die Arbeit wird in der Regel innerhalb eines Monats benotet.

⁶ Ist die Arbeit ungenügend, so kann einmal ein neues Thema vereinbart werden.

⁷ Das Institut kann Richtlinien zur formalen Gestaltung der Arbeit erlassen.

⁸ Die für die Arbeit angerechneten 10 ECTS-Punkte schliessen die Teilnahme an allfälligen Kolloquien ein.

Art. 8 ¹ Der zweite Studienabschnitt ist bestanden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, b und c aufgeführten Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten sind bestanden,
- b die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a aufgeführten berufsfeldbezogenen Praktika im Umfang von 10 ECTS-Punkten sind ausgewiesen,
- c die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b aufgeführte Bachelorarbeit (10 ECTS-Punkte) ist bestanden. *[Fassung vom 8.12.2008]*
- d *[Aufgehoben am 5.10.2007]*

² Ein nicht bestandenenes sportwissenschaftliches Seminar (Art. 6 Abs. 1 Bst. b) kann maximal durch ein zusätzliches (fünftes) Seminar ersetzt werden. *[Eingefügt am 8.12.08]*

³ Maximal zwei nicht bestandene sportpraktisch-methodische Wahlpflichtveranstaltungen (Art. 6 Abs. 1 Bst. c) können durch maximal zwei zusätzliche sportpraktisch-methodische Wahlpflichtveranstaltungen ersetzt werden. *[Eingefügt am 8.12.08]*

Art. 9 Wer Sportwissenschaft im Major belegt, wählt einen Minor im Umfang von 60 ECTS-Punkten oder zwei Minor im Umfang von jeweils 30 ECTS-Punkten aus dem übrigen Angebot der gesamten Universität. *[Fassung vom 5.10.2007]*

Art. 10 ¹ Die Gesamtnote des Bachelorstudiums ist das arithmetische Mittel der folgenden drei Teilnoten: *[Fassung vom 5.10.2007]*

- a die Leistungskontrollen des zweiten Studienabschnitts (der Durchschnitt der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten) werden mit 50 Prozent gewichtet,
- b die Note der Bachelorarbeit wird mit 25 Prozent gewichtet,
- c die Note der oder des Minor wird mit 25 Prozent gewichtet.

² Es gelten die Rundungsregeln des RSL.

3. Sportwissenschaft als Minor / freie Leistungen

Art. 11 ¹ Der Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten umfasst die Lehrveranstaltungen des Propädeutikums zu den Bereichen sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen und medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a und b) im Umfang von 12 ECTS-Punkten und die vertiefenden sportwissenschaftlichen Pflichtveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts (Art. 6 Abs. 1 Bst. a) im Umfang von 18 ECTS-Punkten. *[Fassung vom 8.12.08]*

² Die Veranstaltungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten werden im Veranstaltungsplan (Anhang) festgelegt.

Art. 12 ¹ Der Minor im Umfang von 60 ECTS-Punkten umfasst die Lehrveranstaltungen des Propädeutikums (Art. 3 Abs. 1) im Umfang von 40 ECTS-Punkten und die im Anhang (2. Studienabschnitt) bezeichneten Veranstaltungen im Umfang von 20 ECTS-Punkten. *[Fassung vom 8.12.08]*

² Die Veranstaltung „Statistik für Sportwissenschaft“ aus dem Bereich forschungsmethodische Grundlagen (Art. 3 Abs. 1 Bst. c) kann durch eine vertiefende sportwissenschaftliche Pflichtveranstaltung des zweiten Studienabschnitts (Art. 6 Abs. 1 Bst. a) ersetzt werden, falls im nichtsportwissenschaftlichen Major ein äquivalenter Leistungsnachweis (mindestens 3 ECTS-Punkte) ausgewiesen ist. *[Fassung vom 8.12.08]*

³ *[Aufgehoben am 8.12.2008]*

Art. 13 Einzelne speziell gekennzeichnete Veranstaltungen (siehe Anhang) können von Studierenden anderer Studiengänge im Rahmen von freien Leistungen bezogen werden. *[Fassung vom 8.12.08]*

Art. 14 ¹ Das Studium Sportwissenschaft im Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten ist bestanden, wenn die erforderlichen ECTS-Punkte nach Artikel 11 erworben und die Notenbedingungen analog zu Artikel 4 erfüllt sind. *[Fassung vom 8.12.08]*

² Das Studium Sportwissenschaft im Minor im Umfang von 60 ECTS-Punkten ist bestanden, wenn die erforderlichen ECTS-Punkte nach Artikel 12 erworben und die Notenbedingungen analog zu Artikel 4 erfüllt sind. Artikel 8 Absatz 3 gilt sinngemäss. *[Fassung vom 8.12.08]*

³ Eine Notenkompensation erfolgt auf der Basis einer wiederholten Leistungskontrolle (Art. 44 Abs. 4 RSL). Es zählt die jeweils letzte Note. *[Fassung vom 8.12.08]*

Art. 15 ¹ Die Gesamtnote für das Bachelorstudium Sportwissenschaft im Minor ist der Durchschnitt der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten der Leistungskontrollen. *[Fassung vom 8.12.08]*

² Es gelten die Rundungsregeln des RSL.

II. Masterstudium

1. Allgemeines

Art. 16 ¹ Das Masterstudium Sportwissenschaft umfasst 120 ECTS-Punkte, davon 90 ECTS-Punkte im Major und 30 ECTS-Punkte im Minor. Als Minor sind alle weiteren an der Universität Bern im entsprechenden Umfang angebotenen Fächer zugelassen, sofern die in den entsprechenden Studienplänen enthaltenen Studienvoraussetzungen erfüllt sind.

² Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre (Art. 8 RSL).

2. Sportwissenschaft als Major

Art. 17 Das Masterstudium umfasst im Major die folgenden Bestandteile: *[Fassung vom 5.10.2007]*

- a vertiefende sportwissenschaftliche Veranstaltungen,
- b vertiefende methodologische Veranstaltungen,
- c Wahlpflichtveranstaltungen,
- d Masterarbeit.

Art. 18 ¹ Die Masterarbeit ist innerhalb eines Jahres zu verfassen. Wird sie nicht termingerecht eingereicht, gilt sie als nicht bestanden. Bei wichtigen Gründen (Art. 40 RSL) kann die Dekanin bzw. der Dekan eine Fristverlängerung gewähren (Art. 28 Abs. 7 RSL). *[Fassung vom 5.10.2007]*

² Die Masterarbeit wird innerhalb von drei Monaten benotet. *[Fassung vom 8.12.08]*

³ Ist die Masterarbeit ungenügend, so kann einmal ein neues Thema vereinbart werden.

⁴ Das Institut erlässt Richtlinien zur formalen Gestaltung der Masterarbeit.

⁵ Die für die Masterarbeit angerechneten 30 ECTS-Punkte schliessen die Teilnahme an allfälligen Kolloquien ein.

Art. 19 [Aufgehoben am 19.5.2008]

Art. 20¹ Die Masternote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel folgender vier Teilnoten: [Fassung vom 19.5.2008]

- a die Leistungskontrollen der Veranstaltungen (der Durchschnitt der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten) werden mit 50 Prozent gewichtet,
- b der Note der Masterarbeit wird mit 20 Prozent gewichtet,
- c die Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit (30 Minuten) wird mit 10 Prozent gewichtet,
- d die Note des Minor wird mit 20 Prozent gewichtet.

² Es gelten die Rundungsregeln des RSL.

3. Sportwissenschaft als Minor

Art. 21¹ Das Masterstudium Sportwissenschaft als Minor umfasst ein Minor à 30 ECTS-Punkten.

² Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre (Art. 8 RSL).

Art. 22 Das Masterstudium im Minor umfasst vertiefende Veranstaltungen aus den Bereichen „Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden“, „Sportwissenschaftliche Vertiefungen“, „Wahlpflichtbereich“ und „Freier Wahlbereich“ gemäss Anhang. [Fassung vom 8.12.08]

Art. 23¹ Die Masternote für den Minor ergibt sich aus dem Durchschnitt der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten der Leistungskontrollen der vertiefenden Veranstaltungen gemäss Artikel 22. [Fassung vom 8.12.08]

² Es gelten die Rundungsregeln des RSL.

III. Prüfungen

Art. 24 Bewerberinnen und Bewerber für das Fach Sportwissenschaft können vor Studienbeginn zu einer sportpraktischen Eignungsprüfung aufgeboden werden.

Art. 25¹ Leistungskontrollen finden in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit des Semesters statt. [Fassung vom 8.12.08]

² Die Wiederholung findet spätestens zu Beginn des übernächsten Semesters nach der ersten Prüfung statt. [Fassung vom 8.12.08]

³ Das Ergebnis jeder Leistungskontrolle wird den Studierenden gemäss Artikel 43 RSL mitgeteilt. [Fassung vom 8.12.08]

⁴ Eine ungenügende Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden (Art. 44 Abs. 1 RSL). [Fassung vom 8.12.08]

⁵ Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. [Fassung vom 8.12.08]

IV. Härtefälle

Art. 26 In Härtefällen kann der Dekan oder die Dekanin Ausnahmen von den Regelungen dieses Studienplans gewähren.

V. Schlussbestimmungen

Art. 27 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.

Art. 28 Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für das Fach Sport und Sportwissenschaft vom 1. März 2002 der Kommission für Sport und Sportwissenschaft der Universität Bern und tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Bern, den 1. September 2005

Im Namen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan:
Prof. Dr. Norbert Semmer

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, den 14. September 2005

Der Rektor:
Prof. Dr. Urs Würgler

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 5.10.2007, in Kraft rückwirkend am 1.9.2007

Änderung vom 19.5.2008, in Kraft am 1.8.2008

Änderung vom 8.12.2008, in Kraft am 1.8.2009

Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 8.12.2008

Bachelorstudierende mit Sportwissenschaft als Major, welche ihr Studium vor dem Herbstsemester 2009 begonnen haben, haben die Bachelorarbeit gemäss alt Artikel 7 Absatz 3 innerhalb eines Jahres zu verfassen.